

Synopse zur Änderung der Satzung des WSB (ohne redaktionelle Änderungen)

Satzung vom 03.10.2025	Änderungsvorschlag
§ 5 Gliederung und Organisation 3. Der WSB regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung durch Ordnungen und Richtlinien. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine – Rechtsordnung – Geschäftsordnung des Westfälischen Schützenbundes als verbindliche Satzung für die Untergliederungen – Jugendordnung – Finanz- und Beitragsordnung – Sportorganisations- und Bildungsordnung – Ethik-Code – GdGV § 18 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte 6) Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied und Verbandsangehörigen wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserhebung Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. 7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten in	§ 5 Gliederung und Organisation 3. Der WSB regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung durch Ordnungen und Richtlinien. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine - Rechtsordnung - Geschäftsordnung des WSB als verbindliche Satzung für die Untergliederungen - Jugendordnung - Finanz- und Beitragsordnung - Sportorganisationsordnung - Bildungsordnung - Ethik-Code - Grundsätze der guten Verbandsführung (GdGV) § 18 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte 6) Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied und Verbandsangehörigen wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserhebung Dritter geschützt. Dies gilt für den WSB sowie für seine rechtlich unselbständigen Schützenkreise. Die selbständigen Gliederungen organisieren ihre Datensicherheit eigenverantwortlich. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. 7) Die Datenverarbeitung im WSB erfolgt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des WSB sowie seiner unselbständigen Gliederungen gemäß den Vorgaben der

dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 8) Jeder Verbandsangehörige hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Rechtsorgane

8. WSB-Gericht 1. Instanz
- c) Das WSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über
- die Verhängung bzw. Überprüfung von Strafen i .S .v .§ 21
 - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z.B. der Werbung
 - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des WSB,
 - Streitigkeiten zwischen dem WSB und seinen unmittelbaren Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen zum WSB ergeben,
 - Streitigkeiten zwischen den Organen und Ausschüssen des WSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des WSB.

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem WSB nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist **oder eine gesonderte Einwilligung vorliegt.** Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 8) Jeder Verbandsangehörige hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften **der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten **sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,** deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Rechtsorgane

8. WSB-Gericht 1. Instanz
- c) Das WSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über
- die Verhängung bzw. Überprüfung von **Sanktionen gemäß § 21.**
 - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z.B. der Werbung
 - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des WSB,
 - Streitigkeiten zwischen dem WSB und seinen unmittelbaren Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen zum WSB ergeben,
 - Streitigkeiten zwischen den Organen und Ausschüssen des WSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des WSB.